

Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) (vom 16. März 2007)

A. Zielstellung

Im Rahmen der Förderalismusreform wurde zum 1. September 2006 die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Ladenschluss in eigener Verantwortung zu regeln.

Die Ladenöffnung ist ein Thema, das auf großes Interesse der Bevölkerung und in den Medien stößt. Zu den werktäglichen Öffnungszeiten ist die sächsische Bevölkerung gespalten. 47% sind für die vollständige Freigabe der Öffnungszeiten an den Werktagen, 53% sind dagegen. Männer tendieren eher für die Freigabe als Frauen. Die unter 30-Jährigen wollen es klar den Geschäften überlassen, wann sie an den Werktagen öffnen. Die mittleren Altersgruppen sind in zwei gleich große Blöcke geteilt und die Befragten im Rentenalter nehmen klar eine Position gegen einen Wegfall der Ladenschlusszeiten ein. Ein wesentlich einheitlicheres Meinungsbild der sächsischen Bevölkerung ergibt sich zu den Öffnungszeiten am Sonntag. Die Mehrheit der sächsischen Bevölkerung möchte keine Aufhebung der generellen Sonntagsruhe (56%) It. INS emnid, Politogramm Sachsen 29. Die Übrigen teilen sich in zwei Lager: Die eine Hälfte ist für eine regional begrenzte Freigabe, sie kann sich vorstellen, dass die Ladenöffnungszeiten am Sonntag für die touristisch wichtigen Orte gelockert werden (21%), die andere Hälfte ist für eine generelle Freigabe (23%).

Ein sächsisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnung sollte vor allem den Bedürfnissen der Verbraucher nach flexiblen und den Lebensgewohnheiten der heutigen Gesellschaft entsprechenden Ladenöffnungszeiten gerecht werden. Neben dem verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Sonn- und Feiertage als Tagen der Arbeitsruhe sollen die Beschäftigten im Einzelhandel durch entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen vor übermäßiger Inanspruchnahme und sozial ungünstigen Arbeitszeiten geschützt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Öffnungsmöglichkeit von Verkaufsstellen an Werktagen bis 22 Uhr zu verlängern. Dem Handel soll mit den erweiterten werktäglichen Öffnungszeiten ermöglicht werden, sich flexibler auf die Bedürfnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher einzustellen. Eine weitere Verlängerung der Öffnungsmöglichkeiten an Werktagen über 22 Uhr hinaus, würde weder zu einer Steigerung der Umsätze noch zu mehr Arbeitsplätzen führen, eher die Wettbewerbssituation zu Lasten der kleinen und mittelständischen Unternehmen weiter verschärfen.

.../2

Allerdings können die Gemeinden an bis zu fünf Werktagen im Jahr die Öffnungszeiten über 22 Uhr hinaus erweitern. Damit soll dem Einzelhandel ermöglicht werden, auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen neue Kunden anzusprechen, das Einkaufen attraktiver zu gestalten, dem veränderten Einkaufsverhalten der Verbraucher nachzukommen und ggf. überregionale Kunden anzuwerben.

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung durch Art. 140 GG und Art. 109 Absatz 4 der Sächsischen Verfassung in Verbindung mit Art. 139 Weimarer Reichsverfassung besonders geschützt. Das wird mit dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz sichergestellt. Die ausnahmsweise Ladenöffnung an diesen Tagen muss wie bisher ausdrücklich geregelt werden (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG)). Daher wurden die Ausnahmenvorschriften des noch geltenden Ladenschlussgesetzes weitgehend beibehalten, allerdings wurden sie im Interesse der Vereinfachung und der besseren Übersichtlichkeit überarbeitet.

Zweck des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes ist es vor allem, die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung bestimmter Versorgungsbedürfnisse der Bevölkerung zu ermöglichen. Beispielhaft seien hier die sonntägliche Öffnung von Apotheken, Tankstellen, oder Verkaufsstellen in Kur- und Erholungsorten genannt.

Für darüber hinausgehende Ausnahmen zur Öffnung an Sonn- oder Feiertagen verzichtet das Sächsische Ladenöffnungsgesetz auf die Anlassbezogenheit auf Grund von Messen und Märkten, da sie der heutigen gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht gerecht wird. Die Läden dürfen wie bisher an vier Sonn- oder Feiertagen im Jahr öffnen. Die Möglichkeit zur Öffnung an Adventssonntagen nimmt den Landtagsbeschluss vom 22. September 2005 auf, nach dem die Staatsregierung alles unternehmen soll, damit in den Innenstädten des „Weihnachtslandes“ Erzgebirge Ausnahmen zur Ladenöffnung an den Adventssonntagen ermöglicht werden.

Das Gesetz wird bis 31. Dezember 2010 befristet, um die Erfahrungen mit den neuen Regelungen auswerten zu können und gegebenenfalls Änderungen herbeizuführen.

C. Alternativen

Zu dem als Anlage vorgeschlagenen Regelungsentwurf gibt es unterschiedliche Alternativen, die im Folgenden dargestellt werden sollen:

1. Sachsen schafft kein eigenes Ladenöffnungsgesetz. Das Ladenschlussgesetz bleibt auch nach den Änderungen des Grundgesetzes in Kraft.
2. Das bestehende Ladenschlussgesetz könnte für Sachsen vollständig aufgehoben werden. Auf diese Weise wäre eine Öffnung der Ladengeschäfte von Montag bis Samstag unbegrenzt möglich. An Sonn- und Feiertagen wären dagegen nach dem SächsSFG keine Ladenöffnungen mehr möglich, da danach grundsätzlich alle öffentlich bemerkbaren

.../3

Arbeiten und sonstigen Handlungen verboten sind, die die Ruhe dieser Tage beeinträchtigen können (§ 4 Abs. 2 SächsSFG). Ausnahmen von diesem Verbot sind abschließend in § 4 Abs. 3 SächsSFG aufgezählt. Der Verkauf von Waren fehlt in dieser Aufzählung. Danach wären die bereits seit langem möglichen Sonntagsöffnungen an 4 Sonntagen aus bestimmtem Anlass nicht mehr möglich. Ebenso wäre die Öffnung von Tankstellen, Apotheken und Bahnhofs- bzw. Flughafenverkaufsstellen nicht mehr möglich. In der Bevölkerung gibt es für eine solche Regelung wahrscheinlich keine Akzeptanz.

3. In dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz werden die Ladenöffnungszeiten auf andere als die von SMWA vorgeschlagene Weise geregelt. In Betracht kommen folgende Möglichkeiten:

- 3.1 Die gesamte Regelungskompetenz wird auf die Kommunen übertragen. Dies ist grundsätzlich möglich, aber das Land muss in dem Gesetz, in dem es den Kommunen die Kompetenz überträgt, die Ausnahmen der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen festlegen. Nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) ist eine Regelung der Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagschutz ausschließlich durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich. Die Kommunen können nur aufgrund einer solchen gesetzlichen Ermächtigung eigene Regelungen treffen. Damit wäre in der Sache keine andere Regelung getroffen.

- 3.2 Eine weitere Möglichkeit ist die Regelung von Ausnahmen des Ladenöffnungsverbots an Sonn- und Feiertagen im SächsSFG.

Dagegen spricht, dass neben den Ausnahmen für die Öffnung an Sonn- und Feiertagen eine Regelung für den 24. Dezember, der auch auf einen Werktag fallen kann, getroffen werden muss. Außerdem müssen Regelungen für die Zulässigkeit der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handel an Sonn- und Feiertagen getroffen werden.

Letztendlich ist die Regelung der Ladenöffnungszeiten eine Spezialregelung zum SächsSFG. Auch wegen der wirtschaftspolitischen Zusammenhänge sollte die Zuständigkeit für die Ladenöffnung im SMWA bleiben.

- 3.3 Das Gesetz könnte die rechtliche Begrenzung der Ladenöffnung aufheben, während es wegen des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes weitestgehend bei den bestehenden und vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen für diese Tage bleiben müsste.

D. Kosten

Zusätzliche Kosten für den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten.

E. Zuständigkeit

Die Gemeinden werden aufgrund des Gesetzes Aufgaben wahrnehmen, die bisher größtenteils von den Landratsämtern und kreisfreien Städten (§ 3 Abs. 6 und 7, teilweise § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2) bzw. dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (§ 7 Abs. 3) wahrgenommen wurden. Damit wird gewährleistet, dass die Entscheidung über die ausnahmsweise Freigabe der Ladenöffnungszeiten von orts-nahen und sachkundigen Entscheidungsträgern entsprechend der regionalen Bedürfnisse getroffen wird. Die im Gesetz geregelte Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes ist bereits derzeit Aufgabe der Gemeinden.

Begründung Ges.entw., Drs. 4/6839

A. Allgemeiner Teil

Die Länder haben mit der Änderung des Grundgesetzes vom 1.9.2006 erstmals die Möglichkeit erhalten, die Ladenöffnungszeiten entsprechend der regionalen Bedürfnisse zu regeln.

Vorrangiges Ziel des Gesetzes über die Ladenöffnung ist es, neben dem verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Sonn- und Feiertage als Tagen der Arbeitsruhe die Beschäftigten im Einzelhandel durch rechtliche Rahmenbedingungen für die Öffnung von Verkaufsstellen vor überlangen und sozial ungünstigen Arbeitszeiten zu schützen. Das Gesetz soll einen Ausgleich zwischen den Interessen der Verkaufsstelleninhaber und -Inhaberinnen, den im Einzelhandel Beschäftigten und den Verbraucherinnen und Verbrauchern herstellen.

Der Entwurf für ein Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) will diesem Interessenausgleich dadurch gerecht werden, dass die bisherigen Ladenöffnungszeiten an Werktagen erweitert werden. Der Handel erhält damit die Möglichkeit, sich in einem wesentlich weiteren Rahmen der Geschäftszeiten noch besser und flexibler auf die Bedürfnisse der Verbraucher einzustellen.

Der verfassungsrechtliche Schutz von Sonn- und Feiertagen wird garantiert. Deshalb sind Ausnahmen nur in engen Grenzen möglich. So soll unter bestimmten Voraussetzungen, die Ladenöffnung zulässig sein. Regionalen Besonderheiten, soll dabei im Rahmen der Freigabe von bis zu vier Sonn- oder Feiertagen Rechnung getragen werden.

Zweck des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes ist es vor allem, die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung bestimmter Versorgungsbedürfnisse der Bevölkerung zu ermöglichen. Beispielfhaft seien hier die Öffnung von Apotheken (§ 4), Tankstellen (§ 5), Verkaufsstellen für Reisebedarf (§ 6) oder den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (§ 7) genannt.

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung durch Art. 140 GG und Art. 109 Absatz 4 der Sächsischen Verfassung in Verbindung mit Art. 139 Weimarer Reichsverfassung besonders geschützt. Das wird mit dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz sichergestellt. Die ausnahmsweise Ladenöffnung an diesen Tagen muss wie bisher ausdrücklich gesetzlich geregelt werden (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat

.../5

Sachsen (SächsSFG)). Daher werden die Ausnahmegvorschriften des noch geltenden Ladenschlussgesetzes weitgehend beibehalten, allerdings werden sie im Interesse der Vereinfachung und der besseren Übersichtlichkeit überarbeitet.

Das Sächsische Ladenöffnungsgesetz übernimmt weitgehend die Regelungen zur Öffnung von Apotheken, Tankstellen und Verkaufsstellen auf Bahnhöfen und Flughäfen an Sonn- und Feiertagen, da sie sich im Grundsatz bewährt haben.

Für den Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen (§ 7) werden im Absatz 1 die bisherigen Regelungen im Ladenschlussrecht für Blumen, frische Milcherzeugnisse, Zeitungen und Bäcker- und Konditoreiwaren zusammengefasst, hinsichtlich der Öffnungszeiten vereinheitlicht.

Die Regelungen zu Kur-, Erholungs-, Wallfahrtsorten und Ausflugsorten entsprechen hinsichtlich des Warenkorbes und der Dauer der Öffnungszeit den bisherigen Regelungen. Das Anerkennungsverfahren wird vereinfacht und im Hinblick auf die Zielstellung der Verwaltungs- und Funktionalreform als Selbstverwaltungsaufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften ausgestaltet.

Für die Freigabe der Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen (§ 8) verzichtet das Sächsische Ladenöffnungsgesetz auf die Anlassbezogenheit, da sie nicht mehr der gesellschaftlichen Wirklichkeit entspricht. Die Läden dürfen danach an 4 Sonn- oder Feiertagen im Jahr öffnen. In Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung können die Gemeinden die Freigabe der Sonn- oder Feiertage regeln. Die Adventssonntage werden nicht mehr von der Freigabe ausgenommen. Der Vorschlag zur Öffnungsmöglichkeit an Adventssonntagen nimmt den Landtagsbeschluss vom 22. September 2005 auf, nach dem die Staatsregierung alles unternehmen soll, damit in den Innenstädten des Weihnachtslandes Erzgebirge Ausnahmen zur Ladenöffnung an den Adventssonntagen ermöglicht werden. Eine Beschränkung auf bestimmte Orte oder bestimmte Regionen ist unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten und nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht möglich.

Verzichtet wurde auf eine gesonderte Regelung des Verkaufs in ländlichen Gebieten (§ 11 LadSchIG), da diese aufgrund der Erweiterung der Öffnungszeiten an Werktagen und wegen der Regelungen in § 7 Absatz 1 entbehrlich ist.

Außerdem wurde auf eine Notfallregelung vergleichbar dem § 23 LadSchIG verzichtet, da diese Regelung trotz klarer Rechtsprechung immer wieder missbräuchlich in Anspruch genommen wurde. Eine gesonderte Regelung für die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen in Notfällen - wie beispielsweise dem Hochwasser 2002 - ist auch nicht erforderlich, da § 7 SächsSFG Ausnahmen von den generellen Verbotsvorschriften aus wichtigem Grund vorsieht.

Mit § 10 wurde eine Regelung in den Referentenentwurf aufgenommen, durch die die §§ 17, 21, 22, 24 und 25 des Ladenschlussgesetzes entsprechend weitergelten. Der Arbeitszeitschutz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel und die Sanktionsmöglichkeiten für die zuständigen Stellen bei Verstößen gegen dieses Gesetz wird dadurch im bisherigen Umfang erhalten bleiben. Die

.../6

Gesetzgebungskompetenz für diese Rechtsgebiete wurde den Ländern mit der Föderalismusreform nach den Ausführungen des Staatsministeriums der Justiz nicht übertragen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und die Zeit des gewerblichen Anbietens von Waren.

(2) Diese Gesetz findet keine Anwendung

- 1. auf gewerberechtlich festgesetzte Messen, Märkte und Ausstellungen;**
- 2. auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungseinrichtungen sowie in Museen.**

Begründung Ges.entw., Drs. 4/6839

zu § 1:

§ 1 Abs. 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Ladenöffnung und beschränkt diesen auf Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen. Der Verkauf und die Vermittlung von

Dienstleistungen, wie Reisen, Fahrscheinen und Übernachtungen fällt nicht unter das Ladenöffnungsgesetz, In Abs. 2 werden diejenigen Sachverhalte und Regelungsbereiche aufgeführt, auf die das Ladenöffnungsgesetz keine Anwendung findet. Es wird klargestellt, dass bei Veranstaltungen und Tätigkeiten, die nach anderen Rechtsvorschriften erlaubt sind, eine Abgabe von Zubehörartikeln, also Waren, die in einem engen Zusammenhang mit dem jeweiligen Veranstaltungstyp oder Tätigkeitsbereich stehen, nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden. Typische Fälle sind der Verkauf von Fanartikeln bei Sportveranstaltungen, der Verkauf von Blumengefäßen in Blumenläden oder der Verkauf von Tonträgern, Büchern und Plakaten sowie von Erfrischungsgetränken, Waren zum sofortigen Verzehr und Süßwaren an Besucher von Konzerten, Theatern, Kinos sowie Museen und Ausstellungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.

(2) Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in diesen Einrichtungen oder in eigens für diesen Zweck bereitgestellten Räumen entgegengenommen werden.

(3) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

.../8

(4) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetoyellenartikel, Bild- und Tonträger aller Art, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken, Geschenkartikel und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

Begründung Ges.entw., Drs. 4/6839

zu § 2:

Mit der Definition der Verkaufsstelle und dem gewerblichen Anbieten wird der sachliche Geltungsbereich für die Ladenöffnung bestimmt. Unter den Begriff der Verkaufsstelle fallen entsprechend dem bisherigen § 1 Ladenschlussgesetz Ladengeschäfte aller Art, wie Apotheken, Tankstellen, Bahnhoferverkaufsstellen, sonstige Verkaufsstände und Verkaufsbuden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, wobei auf eine Einzelaufzählung verzichtet wird. Auch Verkaufsstellen von Genossenschaften fallen unter diesen Begriff, soweit bei ihnen ständig Waren an jedermann vorgehalten werden.

Die Abs. 3 und 4 übernehmen weitgehend die Begriffsdefinitionen aus dem bisherigen Ladenschlussgesetz. Im Abs. 4 wird Reisebedarf nicht beispielhaft, sondern als abschließende Aufzählung definiert.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Montags bis sonnabends dürfen Verkaufsstellen von 6 bis 22 Uhr öffnen, am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, nur bis 14 Uhr. An Werktagen darf der Verkauf von Backwaren ab 5.30 Uhr beginnen, Tageszeitungen dürfen außerhalb von Verkaufsstellen während des ganzen Tages angeboten werden.

(2) Außerhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten sind die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann verboten, soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt wird (Ladenschlusszeiten).

(3) Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung besonderer Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung, des Fremdenverkehrs oder besonderer örtlicher oder regionaler Gegebenheiten bestimmen, dass Verkaufsstellen abweichend von Absatz 2 an bis zu fünf Werktagen im Jahr bis spätestens 6 Uhr des folgenden Tages geöffnet sein dürfen, an Sonnabenden und an Werktagen vor Feiertagen jedoch nur bis spätestens 24 Uhr. Satz 1 findet keine Anwendung auf Gründonnerstag, Ostersonnabend, den Tag vor Christi Himmelfahrt, Pfingstsonnabend, den 30. Oktober, den Tag vor Buß- und Betttag sowie auf Silvester.

.../9

(4) Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Begründung Ges.entw., Drs. 4/6839

zu § 3:

§ 3 Abs. 1 regelt deklaratorisch die allgemeinen Ladenöffnungszeiten. Die Öffnungszeiten von montags bis samstags werden auf 6 bis 22 Uhr festgelegt. Im Abs. 2 wird das Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen, am 24. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag fällt, ab 14 Uhr und an Werktagen in der Zeit bis 6 Uhr und ab 22 Uhr geregelt. Die Regelung zum 24. Dezember wird in Abs. 5 auch auf den sonstigen Marktverkehr ausgedehnt. Abs. 3, 4 und 6 entsprechen den Regelungen im § 20 des bisherigen Ladenschlussgesetzes.

In Abs. 7 wurde eine Bestimmung aufgenommen, um dem Handel die Möglichkeit zu eröffnen, an bis zu 5 Werktagen sog. „Verkaufsevents“ nach den normalen Öffnungszeiten durchzuführen. Die Gemeinden können diese Tage bestimmen. Die Ladenöffnung nach 24 Uhr darf nicht an Samstagen und vor Feiertagen stattfinden. Vor den sog. Hochfeiertagen bzw. stillen Feiertagen kann eine solche Veranstaltung nicht genehmigt werden.

§ 4 Apotheken

Apotheken dürfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. Die Apothekerkammer kann für Gemeinden oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken unter Berücksichtigung der apothekenrechtlichen Bestimmungen über die Dienstbereitschaft regeln, dass während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

Begründung Ges.entw., Drs. 4/6839

zu § 4:

Die Regelung der Öffnungszeiten der Apotheken wurde aus dem bisherigen Gesetz übernommen. Auf die Sortimentsbeschränkung wurde verzichtet, weil eine Kontrolle in der Praxis kaum möglich ist.

§ 5 Tankstellen

(1) Tankstellen dürfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein.

(2) Tankstellen ist während der Ladenschlusszeiten nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

Begründung Ges.entw., Drs. 4/6839

zu § 5:

.../10

Die Ausnahmeregelung für Tankstellen wurde beibehalten. Die Beschränkung des Warenangebots an Sonn- und Feiertagen soll wegen des besonderen Schutzes dieser Tage erhalten bleiben. Außerhalb der Ladenöffnungszeiten dürfen Tankstellen nur Ersatzteile für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist und Betriebsstoffe sowie Reisebedarf abgegeben.

§ 6

Verkaufsstellen an Personenbahnhöfen und Flughäfen

(1) Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen, Verkehrslandeplätzen und Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs dürfen für den Verkauf von Reisebedarf an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr.

(2) Verkaufsstellen auf den internationalen Flughäfen „Flughafen Dresden“ und „Flughafen Leipzig/Halle“ dürfen für den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein.

Begründung Ges.entw., Drs. 4/6839

zu § 6:

Die Regelung der Öffnungszeiten auf Personenbahnhöfen und Flughäfen entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des bisherigen Ladenschlussgesetzes. Auf Verkehrsflughäfen gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO), Verkehrslandeplätzen gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 LuftVZO und Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs dürfen auch außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten Waren für den Reisebedarf abgegeben werden.

Auch nach dem bisherigen Ladenschlussgesetz bestand auf internationalen Flughäfen die Möglichkeit, alle Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs während der Ladenschlusszeiten anzubieten. Ziel der Regelung ist es, auf internationalen Verkehrsflughäfen mit dem regelmäßig dort stattfindenden Auslandsverkehr u. a. den zollfreien Verkauf von Waren zu ermöglichen.

Der Verkauf von Reisen, Fahr- und Flugscheinen sowie Übernachtungsleistungen unterliegt nicht dem Ladenöffnungsgesetz und bedarf insofern keiner gesonderten Regelung.

§ 7

Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen für die Dauer von sechs Stunden geöffnet sein.

(2) An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen

.../11

1. in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten,
2. in kirchlich anerkannten Wallfahrtsorten,
3. in einzeln zu bestimmenden Ausflugsorten mit besonderem Besucheraufkommen

zum Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, für die Dauer von acht Stunden geöffnet sein.

(3) Die Regierungspräsidien werden ermächtigt, die Orte nach Absatz 2 Nr. 3 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Kirchen sind entsprechend den Staatskirchenverträgen zu beteiligen.

(4) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen

1. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten,
3. Verkaufsstellen nach Absatz 1

während höchstens drei Stunden bis längstens 14 Uhr geöffnet sein.

(5) Die Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt durch die Gemeinden durch Rechtsverordnung. Bei der Festlegung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit der Hauptgottesdienste Rücksicht zu nehmen. Verkaufsstellen nach Absatz 1 müssen am Neujahrstag, Karfreitag, östersonntag, Ostermontag, dem 1. Mai, Christi Himmelfahrt, am Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Büß- und Betttag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.
Änderungsvorschlag Ausschuss, Drs. 4/8088 (komplett übernommen)

*Begründung Ges.entw., Drs. 4/6839
zu §7:*

Im Absatz 1 werden die bisherigen Ausnahmeregelungen des Ladenschlussrechts zusammengefasst und vereinheitlicht. Durch die Vereinheitlichung der Öffnungszeiten wird eine Ungleichbehandlung beseitigt. Entsprechend der bisherigen Rechtslage gilt die Regelung nur für Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen. An Sonn- und Feiertagen dürfen ausschließlich die im Absatz 1 bezeichneten Waren verkauft werden. Andere Waren, die sich noch im Sortiment befinden sind abzudecken, bzw. es ist in anderer geeigneter Weise deutlich zu machen, dass diese Waren nicht angeboten werden.

Absatz 2 entspricht den bisherigen Regelungen im § 10 Ladenschlussgesetz. Es wurden Anpassungen der Begriffe des Warenkorbs vorgenommen, Waren die bereits durch den Begriff Reisebedarf erfasst sind werden nicht einzeln aufgeführt. Der Begriff Sportartikel wurde entsprechend dem veränderten Freizeitbedürfnissen neu aufgenommen. Da der Warenkorb abschließend ist, wird die Abgabe von Wa-

.../12

ren des täglichen Ge- und Verbrauchs ausgeschlossen. Für den Einzelhandel gewährleistet der Warenkorb Rechtssicherheit, für die Aufsichtsbehörden die Durchsetzbarkeit. Absätze 3 bis 5 regeln die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Anerkennung von Ausflugs- und Wallfahrtsorten. Aus Gründen der Sachnähe und Verwaltungsvereinfachung wird das Anerkennungsverfahren für Ausflugs- und Wallfahrtsorte den Gemeinden übertragen. Dadurch wird gewährleistet, dass ortsnahe und sachkundige Entscheidungsträger darüber befinden, ob eine Gemeinde bzw. ein beschränkter Bereich einer Gemeinde die Voraussetzungen erfüllt, als Ausflugsort bestimmt zu werden. Das bisher aufwendige Anerkennungsverfahren per Rechtsverordnung kann damit entfallen. Dadurch ist es möglich, zeitnah die Privilegierung der Ladenöffnung in Anspruch zu nehmen. Auf die komplizierte Begrenzung der Anzahl der Sonntage und das Anrechnungsverfahren hinsichtlich der sonstigen verkaufsoffenen Sonntage wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, des veränderten Freizeitverhaltens der Bevölkerung und des öffentlichen Interesses an einem stetigen, nachhaltigen Tourismus verzichtet. Durch die Beschränkung der Öffnungszeiten auf acht Stunden, die Maßgabe, bei der Festlegung der Öffnungszeiten auf die Zeit der Hauptgottesdienste Rücksicht zu nehmen, und die Einschränkung der Öffnung an bestimmten Feiertagen wird der Sonn- und Feiertagsschutz gewahrt.

§ 8

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

(1) Abweichend von § 3 Absatz 2 dürfen Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Gemeinden werden ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Bei der Freigabe kann die Öffnung auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden.

(3) Der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der 1. Mai, Christi Himmelfahrt, der Pfingstsonntag, der Pfingstmontag, der Tag der Deutschen Einheit, der Reformationstag, der Büß- und Betttag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 24. Dezember, soweit er auf einen Sonntag fällt, der 1. und der 2. Weihnachtsfeiertag dürfen nicht freigegeben werden.

Begründung Ges.entw., Drs. 4/6839

zu §8:

Wegen des verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutzes soll die Begrenzung auf vier Sonn- und Feiertage beibehalten werden. Die Adventssonntage werden nicht mehr ausgenommen. Vor allem den Gemeinden im Erzgebirge wird damit wieder die Möglichkeit eröffnet, gemäß ihrer regionalen Tradition, an den Sonntagen im Advent, die Läden aus Anlass von traditionellen Weihnachtsmärkten oder Bergparaden zu öffnen.

Die Freigabe der Verkaufssonntage kann durch Allgemeinverfügung der Gemeinden erfolgen. Damit wird ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungs- und Verfahrensaufwand zukünftig vermieden. Es dürfen jeweils nur 4 verkaufsoffene Sonntage pro Jahr freigegeben werden. In Kreisfreien Städte, die

.../13

nach § 70 SächsGemO das Stadtgebiet in Stadtbezirke aufgeteilt haben, kann in jedem Stadtbezirk unabhängig von anderen Bezirken von der Freigabe Gebrauch gemacht werden.

Absatz 3 berücksichtigt die besondere Bedeutung der so genannten Hochfeiertage bzw. der stillen Feiertage, Verkaufssonntage werden an diesen Tagen nicht zugelassen. Gegenüber dem bisherigen Ladenschlussrecht wird der Sonn- und Feiertagschutz damit deutlich verbessert.

§ 9

Aufsicht und Auskunft

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, mit Ausnahme der §§ 10 und 11, obliegt den Gemeinden. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Die Gemeinde kann die erforderlichen Maßnahmen anordnen, die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerblich anbieten, zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu treffen haben.

(3) Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerblich anbieten, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

(4) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten zu betreten, soweit es für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt. Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende haben das Betreten der Verkaufsstellen zu gestatten.

Begründung Ges.entw., Drs. 4/6839

zu § 9:

§ 9 regelt die Aufsicht und die Auskunftspflichten. Darüber hinaus wird die Verpflichtung zur Informationsweitergabe an die für die Aufsicht über die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften zuständige Behörde geregelt.

§ 10

Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen

(1) In Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 3 bis 8 und die hierauf gestützten Vorschriften

.../14

ten) und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden.

(2) Die Dauer der Beschäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers an Sonn- und Feiertagen darf acht Stunden nicht überschreiten.

(3) In Verkaufsstellen, die gemäß § 7 Abs. 2 und den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Ihre Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen darf vier Stunden nicht überschreiten.

(4) Arbeitnehmer, die gemäß §§ 3 bis 8 und den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13 Uhr, wenn sie länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. Werden sie bis zu drei Stunden beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit am Sonnabend- oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit nicht gegeben werden.

(5) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Sonnabend von der Beschäftigung freigestellt zu werden.

(6) Mit dem Beschicken von Warenautomaten dürfen Arbeitnehmer außerhalb der Öffnungszeiten, die für die mit dem Warenautomaten in räumlichem Zusammenhang stehende Verkaufsstelle gelten, nicht beschäftigt werden.

(7) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, zum Schutze der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit durch Rechts Verordnung zu bestimmen,

1. dass während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 3 bis 8 und die hierauf gestützten Vorschriften)
 - a) bestimmte Arbeitnehmer nicht oder
 - b) die Arbeitnehmer nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen,
2. dass den Arbeitnehmern für Sonn- und Feiertagsarbeit über die Vorschriften des Absatzes 4 hinaus ein Ausgleich zu gewähren ist,
3. dass die Arbeitnehmer während der Ladenschlusszeiten an Werktagen nicht oder nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

- (8) Die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 bewilligen. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- (9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 finden auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken keine Anwendung.

§ 11

Auslage des Gesetzes, Verzeichnisse

Der Inhaber einer Verkaufsstelle, in der regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, ist verpflichtet,

- 1. einen Abdruck dieses Gesetzes und der aufgrund Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen,**
- 2. ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen gemäß § 10 Abs. 4 als Ersatz für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freizeit zu führen; dies gilt nicht für die pharmazeutisch vorgebildeten Arbeitnehmer in Apotheken.**

§ 12

Aufsicht und Auskunft über Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften nach §§ 10 und 11 und der auf Grund dieser Regelungen erlassenen Vorschriften üben die Regierungspräsidien aus. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3232) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

(3) Die Inhaber von Verkaufsstellen sind verpflichtet, den Behörden, denen aufgrund des Absatzes 1 die Aufsicht obliegt, auf Verlangen

- 1. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,**
- 2. das Verzeichnis gemäß § 11 Nr. 2, die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -Zeiten der Arbeitnehmer sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen im Sinne der Nummer 1 zur Einsicht vorzulegen oder zu übersenden. Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.**

(4) Die Auskunftspflicht nach Absatz 3 Nr. 1 obliegt auch den in Verkaufsteilen beschäftigten Arbeitnehmern.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen einer Bestimmung der §§ 3 bis 8 Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,**
- 2. einer aufgrund von § 7 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt,**
- 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,**
- 4. entgegen § 9 Abs. 3 Angaben nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig macht,**
- 5. entgegen § 9 Abs. 4 den Beauftragten der Aufsichtsbehörden das Betreten der Verkaufsstellen nicht gestattet,**
- 6. den Bestimmungen des § 10 über die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen sowie einer aufgrund von § 10 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt,**
- 7. den Bestimmungen des § 11 zuwiderhandelt.**

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 und 7 mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416, 3433) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Regierungspräsidien.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Auf die in der Anlage 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Ladenschlusszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen vom 20. April 2006 (SächsGVBl. S. 98), berichtigt am 19. Juni 2006 (SächsGVBl. S.459) genannten Orte findet § 7 Abs. 2 bis zu einer abweichenden Bestimmung durch die nach § 7 Abs. 3 zuständige Stelle Anwendung.

(2) Das Ladenöffnungsvorschaltgesetz vom 16. November 2006 (SächsGVBl. S. 497) sowie die mit diesem Gesetz übergeleiteten Verordnungen außer § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Ladenschlusszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und

Wallfahrtsorten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen vom 20. April 2006 (SächsGVBl. S. 98) treten am Tage nach der Verkündung dieses außer Kraft.

Begründung Ges.entw., Drs. 4/6839

zu § 11 (jetzt § 14 neu):

Die Vorschrift stellt klar, dass bis zum Erlass entsprechender Bestimmungen der zuständigen Stelle die Regelungen der bestehenden Ladenschlussverordnung fortgelten.

§ 15

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Begründung Ges.entw., Drs. 4/6839

zu § 12:

Das Gesetz soll so schnell wie möglich, also am Tag nach der Verkündung, in Kraft treten. Das Gesetz soll befristet werden, um die Wirkungen der Erweiterung der Öffnungszeiten und der Vereinfachungen bei den Sonn- und Feiertagsregelungen prüfen und gegebenenfalls gesetzliche Änderungen herbeiführen zu können.